AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Andrea Schatzmayr
Tel.: +43 (316) 877-7168
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-397071/2024-11

Graz, am 06.10.2025

Ggst.: Windpark Stubalm, Windpark Stubalm GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Änderungsverfahren nach §18b UVP-G und Fristverlängerung, Änderungsbescheid

B E S C H E I D

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Windpark Stubalm GmbH, FN 459897w, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, ergeht aufgrund des Antrages vom 07.08.2025 auf Verlängerung der Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 sowie Abänderung von Nebenbestimmungen gemäß § 18b UVP-G 2000 nachstehender:

Spruch I

Die gemäß Punkt 3.1. des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018, GZ: ABT13-11.10-325/2014-160, idF des Erk des BVwG vom 10.04.2021, GZ: W118 2197944-1, nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegten [Fristen zur Vornahme der Ersatzaufforstungen für die dauernden Rodungsflächen, zur Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen sowie zur Wiederherstellung der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes] werden auf **zehn Jahre** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides **verlängert**. Punkt 3.1. des oben genannten Genehmigungsbescheides idF des Erk des BVwG vom 10.04.2021, GZ: W118 2197944-1, wird somit in Bezug auf den Absatz „Ersatzaufforstungen“ wie folgt abgeändert:

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen für die dauernden Rodungsflächen und die dauernde Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes sowie die Wiederaufforstung für die befristeten Rodungsflächen und die Wiederherstellung der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes hat bis spätestens **zehn Jahre** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

Spruch II

Die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018, GZ: ABT13-11.10-325/2014-160, idF des Erk des BVwG vom 10.04.2021, GZ W118 2197944-1, vorgeschriebenen **Nebenbestimmungen Nr. 93, Nr. 95, Nr. 98** und **Nr. 107a**, werden wie folgt **abgeändert**:

Nebenbestimmung Nr. 93:
Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Mbau_P_15, Mbau_P_014, Mbet_P_006 iVm MA_Vö_3, Revital 31, in Zusammenschau mit den Auflagen Nr. 89, 94, 95, 96, 97, 98 und 99) sind zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von **zehn Jahren** ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides vollständig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.

Nebenbestimmung Nr. 95:
Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind die befristeten Rodungsflächen im darauffolgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von **zehn Jahren** ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wiederzubewalden. Zuvor sind alle bodenoffenen Bereiche mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete, zertifizierte sowie regionale Saatgutmischung jedenfalls Festuca ovina (Schaf-Schwingel), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras), Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee) und Trifolium repens (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG sind für diese Wiederbewaldung folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Lärche *(Larix decidua)*	Weißtanne *(Abies alba)*	Eberesche *(Sorbus aucuparia)*	Salweide *(Salix caprea)*
Anzahl:	5000	5500	7000	5000
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	20/40 cm	80/120 cm	80/120 cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m
Baumart:	Bergahorn *(Acer pseudoplatanus)*	Grünerle *(Alnus viridis)*	Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)	*Summe*
Anzahl:	6567	4000	4000	*37.067*
Größe d. Pflanzen:	50/80 (80/120) cm	50/80 cm	50/80 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	*2 x 2 m*

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 25 Stück derselben Baumart gleichverteilt über die zu verbessernde Waldfläche zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch - bei Ausfall von Baumarten - eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Zuvor bereits angekommene Naturverjüngung kann belassen werden. Ein Wild- und Weideviehschutz (siehe unten) ist zwingend vorzusehen.

Nebenbestimmung Nr. 98:
Bei einer vorzeitigen Aufgabe der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind diese Flächen (ohne hohe Schutzwirkung) im darauf folgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von **zehn Jahren** ab Rechtskraft dieses Bewilligungsbescheides wiederherzustellen. Zuvor sind alle bodenoffenen Bereiche mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete,

zertifizierte sowie regionale Saatgutmischung jedenfalls Festuca ovina (Schaf-Schwingel), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras), Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee) und Trifolium repens (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG sind für diese Wiederbewaldung folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Fichte (*Picea abies*)	Lärche *(Larix decidua)*	Eberesche *(Sorbus aucuparia)*	*Summe*
Anzahl:	400	600	663	*1.663*
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	40/60 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	*2 x 2 m*

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 25 Stück derselben Baumart gleichverteilt über die betroffene Fläche der Kampfzone des Waldes zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Erforderliche Nachbesserungen haben nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben, zu erfolgen. Ein Wild- und Weideviehschutz (siehe unten) ist zwingend vorzusehen.

Nebenbestimmung Nr. 107a:
Die Rodungsbewilligung und die Bewilligung für die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes erlöschen, wenn mit dem Rodungszweck sowie dem Zweck für die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes nicht innerhalb von **sechs Jahren** ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Die forstrechtliche Bewilligung für die befristeten Rodungen wird mit **zehn Jahren** ab Rechtskraft des Bescheides befristet.

Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Windpark Stubalm GmbH, FN 459897w, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch ONZ und & Partner Rechtsanwälte GmbH,

1.	als Verwaltungsabgabe nach der **Landes-Verwaltungsabgabenverordnung** 2016, LGBl. Nr. 73/2016 idgF	
a)	nach Tarifpost A2 für diesen Bescheid á € 13,50	**€ 13,50**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:
Die Windpark Stubalm GmbH, FN 459897w, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, wird ersucht,

2.	als Bundesgebühren nach dem **Gebührengesetz** 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF	
a)	nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 07.08.2025	**€ 21,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die **Windpark Stubalm GmbH, FN 459897w, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz,** ergibt sich eine

Gesamtsumme von € 34,50

Rechtgrundlagen

§§ 17 Abs 6, 18b und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 35/2025, in Zusammenschau mit § 18 ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idF I BGBl. I Nr. 144/2023;
§§ 37, 45, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 50/2025;
§ 1 Abs 2, Tarif A TP2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 60/2024;
§ 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 6 Abs 1 des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF BGBl. I Nr. 20/2025.

Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018, GZ: ABT13-11.10-325/2014-160, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021, GZ: W118 2197944-1/182E, wurde der Stubalm Windpark Penz GmbH die Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitanwendung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „Windpark Stubalm bzw. Stubalpe“ rechtskräftig erteilt.

Der Windpark Stubalm wurde bisher noch nicht errichtet.

Mit Eingabe vom 07.08.2025 hat die Windpark Stubalm GmbH, als Rechtsnachfolgerin der Stubalm Windpark Penz GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Antrag auf Änderung forstfachlicher Nebenbestimmungen eingebracht.

Gegenstand des Antrages ist gemäß § 18b UVP-G 2000 die Änderung der Nebenbestimmungen Nr. 93, 95, 98 und 107a – jeweils idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021, GZ: W118 2197944-1/182E – sowie gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 die Verlängerung der Frist für die Vornahme der Ersatzaufforstungen der dauernden Rodungsflächen, der Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen und der Wiederherstellung der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes.

Zur Begründung wird einerseits ausgeführt, dass in der rechtskräftigen Genehmigung

- die Frist für den Baubeginn mit sechs Jahren ab Rechtskraft und
- die Frist für die Bauvollendung mit zehn Jahren ab Rechtskraft

festgelegt wurde. Die in den forstfachlichen Nebenbestimmungen festgelegten Fristen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Baubeginns- und Bauvollendungsfrist, da sie deutlich kürzer bemessen sind.

Als wichtiger Grund wird andererseits die unvorhersehbare Dauer des Verfahrens vor dem VwGH über außerordentliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Windpark Stubalm genannt. Nach Vorliegen der höchstgerichtlichen Entscheidung wurde aufgrund technologischer Entwicklungen eine geänderte Anlagentype gewählt. Die damit verbundenen bauvorbereitenden Maßnahmen führten dazu, dass mit der Errichtung des Vorhabens bisher nicht begonnen werden konnte. Unter Berücksichtigung der notwendigen Bauzeit ist die Umsetzung der Ersatzaufforstungen, Wiederbewaldungen und Wiederherstellungen nur im Rahmen der beantragten Fristverlängerung möglich.

Mit behördlichem Schreiben vom 08.08.2025 erging an den forstfachlichen Amtssachverständigen der Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten und Beantwortung nachstehender Fragen:

1. *Werden aus fachlicher Sicht in Relation zum bestehenden Konsens (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018 idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021) durch die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a idF des Erkenntnisses des BVwG) sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung (Pkt. 3.1. des Genehmigungsbescheides idF des Erkenntnisses des BVwG) andere Umweltauswirkungen hervorgerufen?*

2. *Bestehen aus fachlicher Sicht - ungeachtet möglicher anderer Umweltauswirkungen gemäß Pkt. 1. - Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a idF des Erkenntnisses des BVwG) sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung (Pkt. 3.1. des Genehmigungs-bescheides idF des Erkenntnisses des BVwG)?*

3. *Ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die Parteien des Stammgenehmigungs-verfahrens (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018 idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021) durch die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung zumindest potentiell in ihren bestehenden Rechten oder in neuen Rechten berührt werden können, oder dass sie hinsichtlich ihrer bereits tangierten Rechten – über die im Rahmen der Stammgenehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders betroffen sein können?*

   <u>Wenn ja:</u> Welche Parteien (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret potentiell betroffen?

4. *Widersprechen aus fachlicher Sicht die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a) den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000?*

5. *Widersprechen aus fachlicher Sicht die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a) sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung den gesetzlichen Vorgaben des § 18 ForstG?*

Mit Eingabe vom 25.09.2025 erstattete der Amtssachverständige seine fachgutachterliche Stellungnahme zu den beantragten Änderungen.

Mit behördlichem Schreiben vom 29.09.2025 wurde der Antragstellerin die fachgutachterliche Stellungnahme im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und ihr gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3

AVG die Möglichkeit eingeräumt, hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 02.10.2025 gab die Antragstellerin hierzu eine Stellungnahme ab, wonach sie die fachgutachterliche Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis nimmt.

2. Fachgutachten

Der Amtssachverständige für den Fachbereich „Forsttechnik und Waldökologie“ erstattete mit Schreiben vom 25.09.2025 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„[…] Gemäß Ihres SV-Auftrages wurde um Beantwortung der nachstehenden Fragen ersucht:

1.) Werden aus fachlicher Sicht in Relation zum bestehenden Konsens (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018 idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021) durch die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a idF des Erkenntnisses des BVwG) sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung (Pkt. 3.1. des Genehmigungsbescheides idF des Erkenntnisses des BVwG) andere Umweltauswirkungen hervorgerufen?

Nein, aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht ergeben sich durch die Fristverlängerung keine relevanten oder auch nur rudimentäre Folgebeeinträchtigungen bzw. andere Umweltauswirkungen, da sich durch die Anpassung an die Bauvollendungsfrist die tatsächlichen Einflussströme auf Wald und Umwelt effektiv gesehen nicht ändern.

2. Bestehen aus fachlicher Sicht - ungeachtet möglicher anderer Umweltauswirkungen gemäß Pkt. 1. - Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a idF des Erkenntnisses des BVwG) sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung (Pkt. 3.1. des Genehmigungsbescheides idF des Erkenntnisses des BVwG)?

Prinzipiell sollten Ausgleichsmaßnahmen so rasch wie möglich umgesetzt werden. Bei Großbauvorhaben, insbesondere UVP-Verfahren erfolgen Maßnahmen in Abstimmung mit den Bautätigkeiten in der Regel Zug um Zug. Werden nun Nebenbestimmungen geändert, um dem 4 gesamten Ablaufdesign zu entsprechen, so ist eine entsprechende Änderung aber erforderlich, da erst mit der Einfügung in den Gesamtablauf eine exakte und sinngebende Umsetzung von ökologischen Nebenbestimmungen möglich wird. Insofern bestehen keine Bedenken aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Änderungen.

3. Ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die Parteien des Stammgenehmigungsverfahrens (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018 idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021) durch die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung zumindest potentiell in ihren bestehenden Rechten oder in neuen Rechten berührt werden können, oder dass sie hinsichtlich ihrer bereits tangierten Rechten über die im Rahmen der Stammgenehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde potentiell anders betroffen sein können?

Nein, da sich die betroffenen Flächen nicht ändern, werden die Rechte (insbesondere aus dem Materienrecht des ForstG) der Parteien weder verschoben, verändert oder sonst inhaltlich abgeändert.

4. Widerspricht die Anpassung der Nebenbestimmungen aus fachlicher Sicht – den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000?

Durch geeignete waldökologische Vorschreibungen wurde ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sichergestellt. Die waldökologische und forstfachliche Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, selbst mitsamt von Wechselwirkungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, keine relevante oder gar schwerwiegende weitere Umweltbelastungen zu erwarten sind, da durch die Abänderung der Fristen zwar die

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen etwas verzögert wird, dies gilt aber neben der verzögerten Projektsumsetzung auch für das Eintreten beeinträchtigender Auswirkungen. Da die Standorte über eine ausreichende ökologische Stabilität samt entsprechender Elastizität (Resilienz) verfügen und die Zeitraumverlängerung als geringfügig aus waldökologischer wie auch aus forstfachlicher Sicht anzusehen sowie aus der Tatsache, dass allenfalls angepasste Umsetzungsfristen eher zuträglich für die Umsetzungsqualität zu werten sind, kann der o.a. Abänderung der Nebenbestimmungen aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

5. Widerspricht die Anpassung der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a) aus fachlicher Sicht - den Genehmigungskriterien des § 18 ForstG?

Nein, da aus forstfachlicher Sicht die Anpassung der Fristen nachvollziehbar und machbar ist, der Umsetzungsqualität zugutekommt, es auch bei Ausbleiben einer Kunstverjüngung mit ausreichender quantitativer Naturverjüngung iSd § 13 ForstG zu rechnen ist und die absolute Dauer einer Verringerung der öffentlichen Wirkungen des Waldes nicht wesentlich erhöht wird und die 5 Verringerung der öffentlichen Wirkungen des Waldes durch diese Anpassung de facto als kaum wahrnehmbar einzustufen ist.

6. Widersprechen aus fachlicher Sicht die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a) sowie die beantragte Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung den gesetzlichen Vorgaben des § 18 ForstG?

Nein, aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht ergeben sich durch die die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen sowie der Fristverlängerung keine relevanten oder rudimentären Folgebeeinträchtigungen. Insbesondere, da der Bauablauf wie auch der Ablauf der waldökologischen/forstfachlichen Ausgleichsmaßnahmen nur in einem bestehenden Kontext mit den weiteren Bau- und Kompensationsmaßnahmen möglich ist."

3. Feststellungen

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018, GZ: ABT13-11.10-325/2014-160, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021, GZ: W118 2197944-1/182E, wurde der Stubalm Windpark Penz GmbH die Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitanwendung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „Windpark Stubalm bzw. Stubalpe" rechtskräftig erteilt.

Mit Eingabe vom 07.08.2025 hat die Windpark Stubalm GmbH ein Antrag gemäß § 18b UVP-G 2000 iVm § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eingebracht.

Gegenstand des Antrages ist gemäß § 18b UVP-G 2000 die Änderung der Nebenbestimmungen Nr. 93, 95, 98 und 107a – jeweils idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021, GZ: W118 2197944-1/182E – sowie gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 die Verlängerung der Frist für die Vornahme der Ersatzaufforstungen der dauernden Rodungsflächen, der Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen und der Wiederherstellung der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes.

Als wichtiger Grund für den Antrag nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird die unvorhersehbare Dauer des Verfahrens vor dem VwGH über außerordentliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Windpark Stubalm festgestellt.

Aus sachverständiger Sicht rufen die Fristverlängerung für die Vornahme der Ersatzaufforstungen, Wiederbewaldungen und Wiederherstellungen sowie die Anpassung/Änderungen der Nebenbestimmungen Nr. 93, Nr. 95, Nr. 98 und Nr. 107a, in Relation zum Konsens keine anderen

Umweltauswirkungen hervor und bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bzw. Verlängerungen.

Die Anpassung/Änderungen der Nebenbestimmungen widerspricht nicht den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 sowie den materiengesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 18 ForstG. Ebenso wenig steht die Fristverlängerung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 18 Forst in Widerspruch.

Die Anpassung der Fristen im Rahmen der Änderung der Nebenbestimmungen gemäß § 18b UVP-G 2000 berührt keine relevanten Umweltinteressen und ist mit keiner Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Dritter zu rechnen. Aus sachverständiger Sicht sind durch die Fristverlängerung und durch die damit zusammenhängende Anpassung/Änderung der Nebenbestimmung aus forstfachlicher Sicht keine (weiteren) Personen/Parteien potentiell betroffen.

4. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf den elektronischen Akt der UVP-Behörde. Der Entscheidung der Behörde wird der festgestellte Sachverhalt sowie die eingeholte gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zu Grunde gelegt. Die Stellungahme des amtlichen Sachverständigen war vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei zu erachten. Generell ergaben sich in der gegenständlichen Aktenlage keine wiedersprechenden Beweisergebnisse, sodass sich die UVP-Behörde in ihrer Entscheidung auf diese schlüssige und nachvollziehbare fachgutachterliche Stellungnahme stützen konnte.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Rechtgrundlagen:

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten:

§ 17 Abs. 2 - 6 UVP-G 2000

[…]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. 2.die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer

Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

§ 18b UVP-G 2000:

Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. *sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
2. *die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 39 UVP-G 2000

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

5.2. Zuständigkeit der Behörde

Die Zuständigkeit der UVP- Behörde ergibt ich aus den Bestimmungen des § 39 UVP-G iVm § 21 UVP-G 2000. Für das gegenständliche Projekt wurde noch kein Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 durchgeführt, sodass die hier gegenständlichen Änderungen noch vor Zuständigkeitsübergang an die Materienbehörde gemäß § 21 UVP-G 2000 beantragt wurden.

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig. Aus der örtlichen Situierung des gegenständlichen Windparks ergibt sich damit die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung.

5.3. Anpassung der Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des gesamten Vorhabens, von Teilen davon oder für die Inanspruchnahme festgesetzt werden. Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn die Projektwerberin die Verlängerung vor Ablauf der Frist beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt.

Die Festlegung von Fristen besteht nicht nur für Bauvollendungsfristen, sondern allenfalls auch für Konsensbefristungen, wenn sie im Hinblick auf die von der Behörde wahrzunehmenden Interessen erforderlich sind. Dies beschränkt sich vielfach auf bestimmte Teile des Vorhabens wie zB Rodungen nach § 18 ForstG (vgl. *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON[2.00] § 17 Rz 259 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Die Behörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, sofern dies von der Projektwerberin vor Ablauf beantragt wird. Die herrschende Judikatur zu Fristverlängerungen stützt sich dabei grundsätzlich auf die Judikaturlinie zu § 112 Abs 2 WRG 1959, wonach Fristverlängerungen nach Erlassung des Bewilligungsbescheides möglich sind, wenn Umstände eintreten, die bei Planung des Vorhabens und bei der Bestimmung der Fristen im Bewilligungsbescheid nicht bekannt waren und daher nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. BVwG 08.05.2024, W109 227 4852-1; VwGH 24.05.2016, Ra 2016/07/0036 zu § 112 Abs 2 WRG 1959). Die unvorhersehbare Dauer eines Verfahrens ist als wichtiger Grund iSd § 17 Abs 6 UVP-G 2000 zu qualifizieren (vgl. BVwG 08.05.2024, W109 2274852-1).

Der Antrag auf Fristverlängerung wurde rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingebracht. Als wichtigen Grund nennt die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme die unvorhersehbare Dauer des Genehmigungsverfahrens sowie die durch die Länge des Verfahrens sich ergebenden technologischen Weiterentwicklungen und die damit verbundenen Änderungen der Anlagentype. Die erforderlichen in diesem Zusammenhang stehenden bauvorbereitenden Maßnahmen etc. hatten zur Folge, dass mit der Errichtung des Vorhabens bis dato noch nicht begonnen wurde, sodass die Umsetzung der waldökologischen Maßnahmen erst im Rahmen der beantragten Fristverlängerung möglich ist.

In der Entscheidung über die Fristverlängerung ist das Vorliegen wichtiger Gründe eine notwendige Bedingung. Es liegt jedoch zusätzlich im Ermessen der Behörde, ob sie diesfalls die Verlängerung bewilligt. Im Rahmen der Ermessensausübung, die dem Sinn des Gesetzes entsprechend zu erfolgen hat, kann die Behörde Fallumstände berücksichtigen (vgl. VwGH 10.06.1999 98/07/0090).

Die letzte Entscheidung des VwGH im gegenständlichen Genehmigungsverfahren stammt vom 31.01.2024. Vor dem Hintergrund des ursprünglichen Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 2018 ist damit von einer außergewöhnlich langen und im Vorhinein nicht vorhersehbaren Verfahrensdauer auszugehen. Daraus ergibt sich für die Behörde ein wichtiger Grund im Sinne des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 für die beantragte Fristverlängerung.

Die Feststellungen des Amtssachverständigen in der fachgutachterlichen Stellungnahme zeigen deutlich, dass eine Angleichung der Fristen für die Vornahme der Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung und Wiederherstellung an die im Genehmigungsbescheid festgesetzte Bauvollendungsfrist vor dem Hintergrund des gesamten zeitlichen Ablaufs der Projektumsetzung („Ablaufdesign“) durchaus als zweckmäßig zu bewerten ist. Dadurch werde eine bedarfsgerechte Umsetzung der ökologischen Nebenbestimmungen möglich. In der Stellungnahme wird insbesondere ausgeführt: „Die

Harmonisierung der zusammenhängenden Fristen ist der waldökologische Umsetzungsqualität eher zuträglich."

Die Anpassung der Fristen für die Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung sowie Wiederherstellung wird auch seitens der Behörde als zweckmäßig angesehen, da dadurch einerseits die erforderliche Rechtssicherheit für die Konsensinhaberin geschaffen und andererseits die Gewährleistung der ökologischen Abläufe im Sinne der Erhaltung der einschlägigen Schutzinteressen während der Projektumsetzung sowie in der Folgezeit sichergestellt wird.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Fristverlängerung spruchgemäß zu erteilen.

5.4. Abänderung der Nebenbestimmungen gemäß § 18b UVP-G 2000

Die Bestimmung des § 18b UVP-G 2000 sieht vor, dass Änderungen einer erteilten Genehmigung unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 zulässig sind, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UVP-Gutachten und zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung, usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000 setzen eine rechtskräftige Genehmigung iSd § 17 UVP-G 2000 voraus, und werden jene Änderungen des Genehmigungsbescheides ab Rechtskraft bis zu jenem Zeitpunkt erfasst, zu dem der Abnahmebescheid gemäß § 20 UVP-G rechtskräftig wird, und die Zuständigkeit an die Materienbehörde übergeht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* Kommentar zum UVP-G3 § 18b Rz 3). Die zu genehmigende Änderung darf den Gegenstand der Genehmigung nicht in ein „aliud" verwandeln, dh es darf nicht ein Vorhaben durch ein anderes ausgetauscht werden (vgl. *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 18b Rz 15 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Gegenstand der Änderung können daher sowohl das genehmigte Vorhaben als auch die Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen usw.) des Genehmigungsbescheides sein (vgl. VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018).

Voraussetzung für eine zulässige Änderung gemäß § 18b UVP-G 2000 ist, dass die Änderungen den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen. In Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 ist daher der gleiche Prüfungsmaßstab anzuwenden wie bei der Stammgenehmigung (BVwG 19. 05. 2022, W270 2204219-4 Wien Stadtstraße Aspern Änderung (dieses bestätigend VwGH, 16. 11. 2022, Ro 2022/06/0018); vgl. auch BVwG 06. 04. 2016, W193 2006762-1 Oberinntal Gemeinschaftskraftwerk WA + 18b; *N. Raschauer, in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler,* UVP-G § 18b Rz 4; *Weber/Wimmer* in *Bergthaler/Weber/Wimmer* Kap XIII Rz 8; *Altenburger/Berger,* UVP-G2 § 20 Rz 17).

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 ist den „betroffenen Beteiligten" gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben (vgl. *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 18b Rz 19 (Stand 1.7.2024, rdb.at)). Davon mitumfasst sind auch jene Betroffene, die erst durch die Änderung betroffen sind (vgl. *Altenburger/Berger,* UVP-G² § 18b Rz 10).

Die beantragte Änderung der Nebenbestimmungen, insbesondere die Anpassung der darin festgelegten Fristen, ergibt sich im Wesentlichen aus der notwendigen Harmonisierung mit den Friständerungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000. Aufgrund der Verlängerung der forstfachlich festgelegten Fristen ist eine entsprechende Anpassung der damit in Zusammenhang stehenden Nebenbestimmungen geboten. Dies erweist sich aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Sicherstellung eines waldökologisch zweckerhaltenden Vollzuges im Rahmen der Projektumsetzung als erforderlich. Wesentlich im Hinblick auf allfällige Beteiligtenrechte ist festzuhalten, dass nach Maßgabe der vorliegenden forstfachlichen Stellungnahme seitens der Behörde keine über das Genehmigungsverfahren hinausgehenden Betroffenheiten gegeben sind und durch die Anpassung der Nebenbestimmungen weder Rechte verschoben, verändert noch inhaltlich abgeändert werden. Folglich war insoweit nicht von „betroffenen Beteiligten“ auszugehen.

Im Ergebnis entsprechen die beantragten Änderungen den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000, sodass aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen.**

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung,** das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen;** sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-06T10:24:55+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	